

Wir schreiben, wie wir sitzen!

Von der Pflicht, sich verständlich auszudrücken – Grundregeln verständlichen Schreibens: Kurze Sinneinheiten, eins nach dem anderen, Hauptsachen in Hauptsätze

von Karsten Koch

Rückblick auf Teil 1 (Kritik und allgemeine Anregungen):

Im ersten Teil (Betrifft JUSTIZ 2001, 142 ff.) habe ich unseren Umgang mit der Sprache kritisiert: Wir schreiben, wie wir sitzen – von oben herab und ohne Rücksicht darauf, ob die Menschen uns verstehen oder nicht. Wir, damit meine ich in erster Linie Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Meine Hinweise gelten selbstverständlich aber auch für alle anderen, die juristische Texte verfassen.

Verständlich zu schreiben ist demokratische Pflicht: Wer als Bürger mit entscheiden soll, muss informiert sein. Das bedeutet: Wir müssen so schreiben, dass die Bürger als die Adressaten unserer Texte uns ohne Mühe verstehen können. Dies erfordert Arbeit, die von uns als den Schreibern zu leisten ist.

Im zweiten Teil beginne ich mit der Theorie des verständlichen Schreibens. Dabei behandle ich zunächst die wichtigsten Regeln; aus denen lassen sich dann zahlreiche andere ableiten.

Teil 2 – Grundregeln verständlichen Schreibens

Was können wir tun, um unsere Texte verständlicher zu machen? Zunächst die wichtigsten Regeln:

- kurze Sinneinheiten,
- eins nach dem anderen,
- Hauptsachen in Hauptsätze.

Je kürzer eine Sinneinheit, desto leichter ist sie zu verstehen. Besonders schwer zu verstehen sind Schachtelsätze: Sie enthalten eine ganze Reihe von Informationen; die aber sind verwoben in einem

Geflecht von Haupt- und Nebensätzen – und (wie in dieser Konstruktion) Einschüben in Parenthesen oder Klammern – und daher oft nur nach mehrmaligem Lesen zu verstehen.

Eine sinnvolle Ordnung erleichtert das Verstehen. Sind Sinneinheiten geordnet, kann das Gehirn die neue Information mit der bereits vorhandenen verknüpfen. Was aber das Gedächtnis mit einer bereits vorhandenen Information assoziieren kann, bleibt leichter haften. Sprachliche Aussagen kann man logisch oder zeitlich ordnen: Nur ungeordnet sollte man sie dem Leser niemals zumuten.

Hauptsätze sind leichter zu verstehen als Nebensätze. Das liegt an einer Eigenart des deutschen Satzbaus: Im Nebensatz rückt das Verb ans Ende. Deshalb erfährt man bei einem Nebensatz erst am Schluss, worum es eigentlich geht; bis dahin muss das Gedächtnis helfen.

Warum ist das so? Warum verstehen wir Nebensätze, lange Sinneinheiten und Satzverschachtelungen oft nur mit großer Mühe und erst nach wiederholtem Lesen?

Sieben Objekte – drei Sekunden: Von den Grenzen des Gedächtnisses

Gedächtnis- und Gehirnforscher sind sich einig: Unser Kurzzeitgedächtnis hat eine Kapazität von etwa sieben Objekten. Dieser Wert schwankt von einem Individuum zum anderen um nicht mehr als etwa plus oder minus zwei. Diese etwa sieben gespeicherten Objekte stehen uns über das Kurzzeitgedächtnis einige Sekunden lang zur Verfügung. Da-

nach werden sie verdrängt von neuen Objekten. Das Objekt, das sich bereits am längsten im Speicher befindet, geht als erstes wieder verloren.

Eine weitere Erkenntnis der Gehirnforschung ist für die Theorie verständlichen Formulierens ebenfalls wichtig: Zeit wird vom Gehirn zyklisch erlebt. Ereignisse werden nicht für sich allein stehend wahrgenommen: sie werden aufeinander bezogen. Dabei arbeitet das Gehirn in einem Rhythmus von etwa drei Sekunden: Ereignisse, die innerhalb dieses Zeitfensters wahrgenommen werden, werden als »gegenwärtig« gekoppelt.

Diese beiden Erkenntnisse ergänzen sich: Etwa sieben Wörter können wir in etwa drei Sekunden aufnehmen. Diese sieben Wortobjekte werden von unserem Gehirn zu einer Einheit verbunden und stehen uns über das Kurzzeitgedächtnis ein paar Sekunden lang zur Verfügung – auch ohne Wiederholung, aber wohl nicht viel länger als die bereits genannten drei Sekunden. Danach muss Platz geschaffen

werden für neue Objekte, wenn kontinuierlich weitere Informationen aufgenommen werden.

Was bedeutet das für die Verständlichkeit eines Textes?

Was wir in etwa drei Sekunden lesen oder hören, steht uns über das Kurzzeitgedächtnis einige Sekunden lang zur Verfügung. Muss unser Gedächtnis Sinneinheiten von wesentlich mehr als drei Sekunden verarbeiten, bekommen wir Probleme: Das Kurzzeitgedächtnis wird überfordert und es gelingt uns nicht mehr, den Sinn mühelos zu verstehen. Ähnlich ist es mit »Sprüngen«: Solche Sprünge entstehen insbesondere dann, wenn sprachlich zusammengehörnde

Unser Kurzzeitgedächtnis hat eine Kapazität von etwa sieben Objekten und drei Sekunden – das sind im Durchschnitt fünf bis sieben Wörter

Teile einer Aussage auseinandergerissen werden. Das ist in erster Linie der Fall bei

- Schachtelkonstruktionen,
- Attributketten (»Der 45-jährige, seit 10 Jahren verheiratete, von seiner Ehefrau jedoch getrennt lebende, fünfmal – wenn auch nicht einschlägig – vorbestrafte **Angeklagte**«),
- langen Nebensätzen mit dem sinngebenden Verb am Ende.

Drei Sekunden, das sind im Durchschnitt fünf bis sieben Wörter.

Betrachten wir die Literatur zu Fragen des Stils und der Verständlichkeit, stellen wir fest: Zahlreiche Stilregeln oder Ratschläge für verständliches Schreiben lassen sich auf diese Erkenntnis zurückführen.

Wer verständlich schreiben will, muss also zunächst diese biologisch bedingten Generalregeln beachten:

- **Eine Sinneinheit darf nicht viel mehr als sieben Wörter haben;**
- **Textteile, die zusammengehören, dürfen nicht weiter als etwa sieben Wörter voneinander entfernt sein.**

Hauptsachen in Hauptsätze – Eins nach dem anderen – Drei Sekunden

Hauptsätze sind leichter zu verstehen als Nebensätze: Man muss nicht auf das am Ende stehende Verb warten, um den Sinn zu verstehen. Deshalb gilt:

- **Die wichtigen Aussagen eines Textes gehören in Hauptsätze.**

Das Gedächtnis kann immer nur eine Sache gleichzeitig erfassen. Ordnung erleichtert das Verstehen. Und schließlich: Die Einheit darf nicht zu lang sein. Also:

- **Eine Aussage nach der anderen, und jede Sinneinheit nicht länger, als unbedingt nötig.**

Dabei muss nicht am Ende jedes Satzes ein Punkt stehen; Hauptsätze können auch durch Kommas, Semikolons und

Doppelpunkte voneinander getrennt werden. Allzu kurze Sätze, die jeweils mit einem Punkt enden, sind jedenfalls nicht besonders elegant (»Asthma-Stil«).

Schließlich:

- Keine längeren Einschübe, denn: Einschübe unterbrechen eine gedankliche Einheit, strapazieren das Gedächtnis und erschweren dadurch das Verständnis.
- Teile des Satzes, die zusammengehören (Subjekt und Prädikat, Artikel und dazu gehörendes Substantiv), dürfen nicht weiter voneinander getrennt sein, als unbedingt nötig – auch hier liegt die Grenze bei etwa sieben Wörtern.

Wenn wir nach diesen Prinzipien vorgehen, können wir Satzungefälle »zerschlagen« und in verständliche Sinneinheiten zerlegen. Das macht uns Arbeit, hilft aber unseren Lesern, unsere Texte zu verstehen.

Lassen sie uns dies gemeinsam an einigen Beispielen ausprobieren:

Dem lag die Besonderheit zugrunde, dass der Schuldspruch in dem außerordentlich umfangreichen und komplexen Verfahren von den tatsächlichen Feststellungen des Erstgerichts nicht getragen wurde, so dass das Urteil insgesamt hätte aufgehoben und die Sache zu neuer Verhandlung hätte zurückverweisen werden müssen. – BGH, Urt. v. 25.10.2000 – 2 StR 232/00 – StV 2001, 89 ff. [91].

Was sind die Aussagen dieses Satzes?

1. *Es gab zwei Besonderheiten (nicht nur eine!). Nämlich:*

- Das Verfahren war außerordentlich umfangreich und komplex,*
- die Feststellungen des Erstgerichts haben den Schuldspruch nicht getragen.*

2. *Deshalb:*

a. Das Urteil hätte insgesamt aufgehoben werden müssen,

b. die Sache hätte zu neuer Verhandlung zurückverweisen werden müssen.

Lösen wir den Satz nach diesen Aussagen auf und versuchen wir, sie in kurzen Sinneinheiten nacheinander darzustellen. Dann käme vielleicht folgendes heraus:

Dem lagen folgende Besonderheiten zugrunde: Das Verfahren war außerordentlich umfangreich und komplex; die tatsächlichen Feststellungen des Erstgerichts haben den Schuldspruch nicht getragen. Der BGH hätte also das Urteil insgesamt aufheben und die Sache zu neuer Verhandlung zurückverweisen müssen.

Wem dieser Satz zu leicht war, der nehme den folgenden:

Dabei sollen die Anleger zum einen durch eine den – überhöhten – Kaufpreis der minderwertigen, zumeist sanierungsbedürftigen Wohnungen weit übersteigende Gesamtfinanzierung, weiterhin durch das in Aussicht stellen von – angesichts der Einkommens- und Vermögenslage der Erwerber zumeist unrealistisch hohen – Steuerersparnissen, insbesondere aber durch eine von den jeweiligen Vermittlern mündlich gegebene Zusage zum Kauf veranlasst worden sein, die erworbene Eigentumswohnung könne nach zwei Jahren zum Bruttofinanzierungspreis – der in Einzelfällen bei über 150 % des Kaufpreises lag – an die D.-AG „zurückgegeben“ werden. – BGH, Urt. v. 25.10.2000 – 2 StR 232/00 – StV 2001, 89.

Haben Sie diesen Satz beim ersten Lesen verstanden? Wahrscheinlich nicht. Ein solcher Satz ist eine Zumutung und verlangt von unserem Gedächtnis Leistungen, die nach allen Erkenntnissen der Gehirnforschung nahezu unmöglich sind. Zwischen dem Subjekt »die Anleger« und dem dazu gehörenden Prädikat »veranlasst worden sein« ein Einschub von 47 (!) Wörtern. Wer kann

nach 47 Wörtern noch wissen, worauf sich »veranlasst worden sein« bezieht, und was er dazwischen alles erfahren hat?

Zerlegen wir auch diesen Satz in seine Sinneinheiten, fassen diese in kurze Sätze und ordnen sie logisch. Dann käme vielleicht Folgendes heraus:

Die Wohnungen waren minderwertig und zumeist sanierungsbedürftig. Die Anleger sollen auf folgende Weise veranlasst worden sein, diese Wohnungen zu kaufen: Der Kaufpreis war bereits überhöht; finanziert wurde ein noch weit höherer Betrag. Außerdem wurden Steuerersparnisse in Aussicht gestellt. Diese waren jedoch unrealistisch hoch, denn sie entsprachen nicht den tatsächlichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Erwerber. Schließlich hatten die Vermittler den Erwerbern mündlich zugesichert, sie könnten die Wohnungen nach zwei Jahren an die D.-AG »zurückgeben«. Sie bekämen dann den gesamten finanzierten Betrag zurück – das waren im Einzelfall mehr als 150 % des Kaufpreises.

Schauen wir uns einen weiteren Satz an:

Den für beide Angeklagten gestellten Beweis Antrag, die beiden Informanten zum Beweis dafür zu vernehmen, dass es sich bei ihnen die Angeklagten belastenden Angaben nicht um eigene Erkenntnisse, sondern um von Ihnen weiter getragene Gerüchte handelte, hat die Strafkammer wegen Unerreichbarkeit der Beweismittel zurückgewiesen (§ 244 Abs. 3 Satz 2 StPO). – BGH, Beschl. v. 16.1.2001 – 1 StR 523/00 – StV 2001, 214.

Die Strafkammer hat einen Beweis Antrag zurückgewiesen. Zwischen dem »Beweisantrag« und dem »zurückgewiesen« muss der Leser sich einen Einschub von 36 Wörtern gefallen lassen. Ob er beim »zurückgewiesen« noch weiß, was er gerade gelesen hat?

Die verständliche Übersetzung:

Für beide Angeklagten war beantragt worden, die beiden Informanten zu ver-

nehmen. Damit sollte bewiesen werden: Bei ihren belastenden Angaben handelte es sich nicht um eigene Erkenntnisse, sie hatten nur Gerüchte weiter getragen. Diesen Antrag hat die Strafkammer zurückgewiesen: Die Beweismittel seien unerreichbar (§ 244 Abs. 3 Satz 2 StPO).

Noch einmal der Bundesgerichtshof:

Kommt das Gericht dabei unter Berücksichtigung sowohl des Vorbringens zur Begründung des Beweis antrags als auch der in der bisherigen Beweisaufnahme angefallenen Erkenntnisse zu dem Ergebnis, dass der benannte Zeuge die Beweisbehauptung nicht werde bestätigen können oder dass ein Einfluss auf seine Überzeugung auch dann sicher ausgeschlossen sei, wenn der benannte Zeuge die in sein Wissen gestellte Behauptung bestätigen werde, ist eine Ablehnung des Antrags rechtlich nicht zu beanstanden. – BGH, Beschl. v. 5.9.2000 - 1 StR 325/00 - StV 2001, 93 ff. [94].

Übersetzung:

Das Gericht muss den Antrag prüfen und dabei berücksichtigen, wie er begründet worden ist. Es darf auch berücksichtigen, welche Ergebnisse die bisherige Beweisaufnahme schon erbracht hat. Ein Ergebnis dieser Prüfung kann sein: Der Zeuge wird die Beweisbehauptung nicht bestätigen. Ergebnis kann auch sein: Der Zeuge wird die in sein Wissen gestellte Behauptung bestätigen; das kann aber die Überzeugung des Gerichts nicht mehr beeinflussen. In diesen beiden Fällen darf das Gericht den Antrag ablehnen.

Aus einem Urteil des Bundesfinanzhofs:

Der erkennende Senat hat hieraus bereits in seinem Urteil in BFHE 188, 137, BStBl II 1999, 439 gefolgert, dass in einem wirksamen Pfändungsbeschluss die Art der Steuer, hinsichtlich derer der Drittschuldner etwas schulden soll, angegeben sein müsse und dass angesichts der Vielzahl der Steuerrechtsverhältnisse, die zwischen dem FA und einem Vollstreckungsschuldner bestehen

können, die allgemeine Bezeichnung der gepfändeten Forderung als „Steuererstattungsansprüche“ unbeschadet dessen nicht ausreiche, dass mit einer Pfändungsmaßnahme gleichzeitig eine Mehrzahl von (angeblichen) Forderungen des Vollstreckungsschuldners gepfändet werden könne. – BFH, Urteil vom 12.7.2001 – VII R 19, 20/ 00; FG Rheinland-Pfalz.

Übersetzung:

In seinem Urteil in BFHE 188.137, BStBl II 1999, 439, hat der Senat hieraus bereits gefolgert: In einem wirksamen Pfändungsbeschluss muss angegeben werden, welcher Art die Steuer ist, hinsichtlich derer der Drittschuldner etwas schulden soll. Zwischen dem Finanzamt und einem Vollstreckungsschuldner können viele Steuerrechtsverhältnisse bestehen. Deshalb reicht es nicht aus, die gepfändete Forderung als »Steuererstattungsansprüche« zu bezeichnen. Trotzdem können mit einer Pfändungsmaßnahme gleichzeitig mehrere (angebliche) Forderungen des Vollstreckungsschuldners gepfändet werden.

Was also macht einen Text verständlich?

- **Jede Aussage wird in einer eigenen Sinneinheit dargestellt;**
- **eine Sinneinheit hat möglichst nicht mehr als etwa sieben Wörter,**
- **die Sinneinheiten werden logisch angeordnet,**
- **Hauptsachen in Hauptsätze.**

Exkurs: »Dass-Sätze« und »Vorreiter«

Beliebt – nicht nur bei Juristen – sind die »Dass-Sätze«: Bei diesen Sätzen rutscht die eigentliche Aussage in einen mit »dass« angehängten Nebensatz. Damit eng verwandt sind die so genannten »Vorreiter«: Der Aussage wird ein »Vorreiter« vorangestellt; die Aussage selbst steht dann im angehängten Nebensatz. Die Folge: Die Satzkonstruktion ist schwerer zu verstehen, weil das Gedächtnis bis zum Verb »durchhalten« muss.